

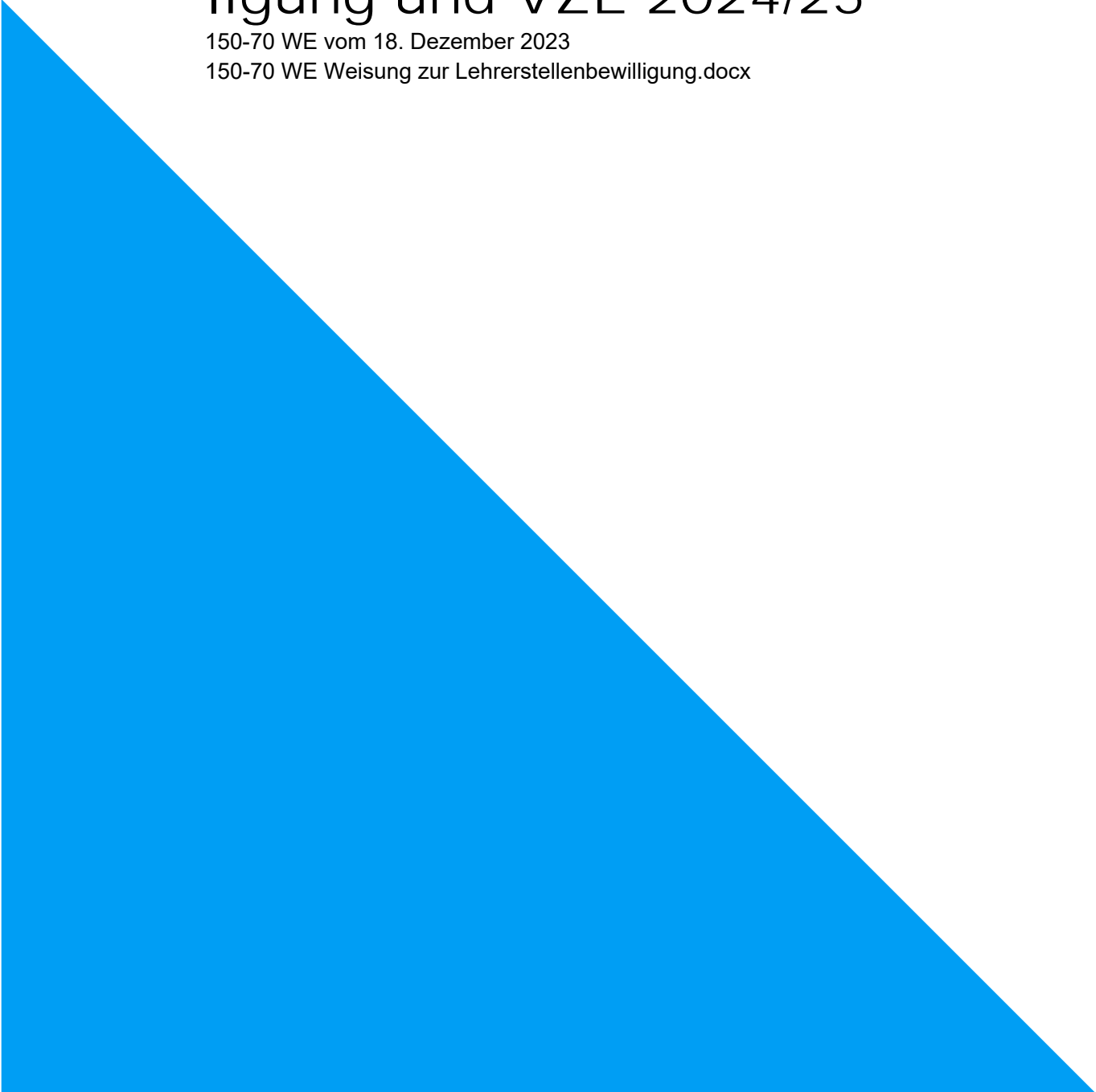


Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Weisung zur Lehrerstellenbewilligung und VZE 2024/25

150-70 WE vom 18. Dezember 2023

150-70 WE Weisung zur Lehrerstellenbewilligung.docx





Inhalt

1.	Abkürzungen	4
2.	Gesetzliche Grundlage	4
3.	Berechnung der VZE	4
3.1.	Schülerzahl	4
3.2.	Sozialindex	5
3.3.	Korrekturfaktor	5
3.4.	Basiswert	5
4.	Ressourcenregelung gemäss Berufsauftrag	6
4.1.	Innerhalb des kantonalen Berufsauftrags	6
4.2.	Wählbar zwischen innerhalb oder ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags	7
4.3.	Ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags	7
5.	Zuteilung der VZE	8
5.1.	Lektionen innerhalb der zugeteilten VZE	8
5.2.	Gestaltungspool	9
5.3.	VZE aus dem Stellenpool	9
5.4.	Lektionen, die ausserhalb der zugeteilten VZE geführt werden können (LPVO § 2d)	10
5.5.	VZE Kredite für zusätzlich prognostizierte Schülerzahlen	10
6.	VZE-Bedarf	10
6.1.	VZE-Bedarf Kindergarten	10
6.2.	VZE-Bedarf Primarschule für normal grosse Klassen	11
6.3.	VZE-Bedarf Sekundarschule für normal grosse Klassen	11
7.	Klassen	11
7.1.	„Grosse Klassen“ mit mehr Schüler/innen als die maximale Klassengrösse	12
7.2.	„Kleine Klassen“ mit unterdurchschnittlichem Klassenbestand	12
8.	Kindergarten	12
8.1.	Unterricht in Halbklassen	12
9.	Sekundarschule	12
9.1.	Unterricht in Halbklassen	12
9.2.	Variantenentscheid	12
10.	Sonderpädagogik	13
10.1.	Mindestangebot für IF	13
10.2.	Besondere Klassen	13
11.	Angebote ausserhalb der VZE gemäss VSM	13

11.1. Angebote für ausgeprägte Begabung (Begabtenförderung) § 5 VSM	13
11.2. Therapien § 9 ff VSM	14
11.3. Audiopädagogische Angebote § 9 Abs. 2 VSM	14
11.4. Aufnahmeunterricht § 12 VSM	14
12. Integrierte Sonderschulung	15
12.1. ISR Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule	15
12.2. ISS Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule	15
13. Schulleitungen	15
13.1. VZE SL	15
13.2. Berechnung der VZE SL	15
13.3. Erweiterungen Schulleitungspensum	15
14. VZE-Tool	17
15. Termine	17
16. Stellenbesetzung	17
17. Veränderungen VZE-Kredit vor Beginn des Schuljahres	17
18. Veränderungen VZE während des Schuljahrs	18
19. Kontakt	18



1. Abkürzungen

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
LPG	Lehrpersonalgesetz
LPVO	Lehrpersonalverordnung
MGA	Musikalische Grundausbildung
SHP	Schulische Heilpädagogik
SL	Schulleitung
SuS	Schülerinnen und Schüler
TTG	Textiles und Technisches Gestalten
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogische Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung
VZE	Vollzeiteinheiten
WAH	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
WL	Wochenlektionen

2. Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 2 LPVO teilt die Bildungsdirektion den Gemeinden Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon zu.

3. Berechnung der VZE

Die VZE werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert}} \times 100$$

3.1. Schülerzahl

Für die Berechnungsformel werden die Schülerzahlen vom 15. September des laufenden Schuljahres verwendet. Diese Zahlen basieren auf den Meldungen der Gemeinden an die Bildungsstatistik.

3.2. Sozialindex

Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belastung einer Schulgemeinde. Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma. Am wenigsten belastete Gemeinden haben den Index 100, am stärksten belastete den Index 120.

Der Sozialindex wird für Schulgemeinden und Schulkreise berechnet. Für unterschiedlich belastete Quartiere und Schulen innerhalb der Schulgemeinden gibt es keine Sozialindexe. Der Sozialindex wird auf Basis der folgenden drei Quoten berechnet:

- Ausländerquote
- Sozialhilfequote
- Einkommensquote

3.3. Korrekturfaktor

Der Korrekturfaktor neutralisiert den Einfluss des Sozialindex bei der kantonalen Gesamtzahl der VZE. Er verhindert, dass die Gesamtzahl der zugeteilten VZE durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex erhöht oder vermindert wird. Die Bildungsdirektion legt den Korrekturfaktor jedes Jahr und für jede Stufe separat fest.

Der Korrekturfaktor ist in den berechneten VZE bereits berücksichtigt.

- Kindergarten 1.034
- Primarschule 1.034
- Sekundarschule 1.036

3.4. Basiswert

Der Basiswert ist eine mathematische Konstante zur Berechnung der VZE.

- Kindergarten 22.41
- Primarschule 17.65
- Sekundarschule 16.88



4. Ressourcenregelung gemäss Berufsauftrag

Die folgende Aufstellung geht immer von VZE oder Stellenprozenten aus (1 VZE = 100 Stellenprozente) und nie von Wochenlektionen.

4.1. Innerhalb des kantonalen Berufsauftrags

Die nachstehenden Ressourcen gehören zwingend zum kantonalen Berufsauftrag. Sie werden im Rahmen des Berufsauftrags geplant. Die damit verbundenen Arbeiten werden innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit den Lehrpersonen und der Schulleitenden zugeteilt. Der Umfang der Arbeitszeit wird durch den kantonalen Beschäftigungsgrad und den persönlichen Ferienanspruch definiert.

Dabei ist bei den Lehrpersonen die 60%-Mindest-Unterrichts-Regelung zu beachten: Eine Lehrperson muss von ihrer gesamten Netto-Arbeitszeit mindestens 60 % im Tätigkeitsbereich „Unterricht“ aufweisen.

- kantonale VZE Berufsauftrag (inkl. kantonalem VZE-Pool und VZE-Kredit)
- kantonale VZE Schulleitung
- kantonale VZE Gestaltungspool (ganzjährig eingesetzt) in Form von
 - Erhöhung Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen für die Tätigkeitsbereiche Schule und Zusammenarbeit
 - Erhöhung der VZE Schulleitung
 - Erhöhung der Lektionenzahl an Regelklasse, an besonderen Klassen oder in der integrativen Förderung
- kommunale Ressourcen für Zusatzlektionen für den Schwimmunterricht (max. 1 WL pro Klasse)
- kommunale Ressourcen für Lektionen für Freifächer TTG (1. Sekundarklassen) und WAH (2. Sekundarklassen) (2 WL pro Klasse)
- kommunale Ressourcen für drei Lektionen pro 3. Sekundarklasse
- kommunale Ressourcen für Lektionen für Wahlfächer (3. Sekundarklassen)
- kommunale Erweiterung des Schulleitungspensums (mit Bewilligung des VSA)
- kommunale Ressourcen für Koordinationsaufgaben Sekundarschule (0.011 VZE pro VZE Berufsauftrag Sekundarschule)
- kommunale Ergänzung der fehlenden Ressourcen für Lehrpersonen, ab 50. Altersjahr 27 Tage, ab 60. Altersjahr 32 Tage
- zusätzliche Ressourcen für IF-Lektionen, die aufgrund der Umlagerung von nicht benötigten Therapie-Ressourcen eingerichtet wurden (mit Bewilligung des VSA)
- ISR-Ressourcen in Form von
 - Unterricht in schulischer Heilpädagogik
 - Unterricht der Lehrpersonen im Teamteaching oder Halbklassenunterricht
 - ganzjährige Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Lehrpersonen inkl. SHP-Lehrpersonen für den Tätigkeitsbereich Schule und Zusammenarbeit
 - ganzjährige Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Schulleitung
- kommunale Ressourcen für Entlastungen für öffentliche Ämter (mit Bewilligung des VSA)

Folgende Tätigkeiten werden zwingend im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durch den Berufsauftrag abgedeckt:

- Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür nicht mehr als 50 Stunden eingesetzt werden und die Aufgabe zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).

4.2. Wählbar zwischen innerhalb oder ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags

Das VSA bewilligt auf Antrag der Schulpflege, ob und welche der kommunalen Ressourcen zusätzlich in den kantonalen Berufsauftrag integriert werden können. In diesem Fall werden diese zusätzlichen Stellenprozente im Rahmen des Berufsauftrags geplant. Die damit verbundenen Arbeiten werden innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit den Lehrpersonen und der Schulleitenden zugeteilt. Der Umfang der Arbeitszeit wird durch den kantonalen Beschäftigungsgrad und den persönlichen Ferienanspruch definiert.

Dabei ist bei den Lehrpersonen die 60%-Mindest-Unterrichts-Regelung zu beachten: Eine Lehrperson muss von ihrer gesamten Netto-Arbeitszeit mindestens 60 % im Tätigkeitsbereich „Unterricht“ aufweisen.

Bei folgenden Tätigkeiten entscheidet die Schulpflege, ob sie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durch den Berufsauftrag abgedeckt werden:

- Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür mehr als 50 Stunden eingesetzt werden oder die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).).

4.3. Ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags

Folgende Ressourcen gehören nicht zum kantonalen Berufsauftrag. Sie können bei Bedarf im Rahmen des Berufsauftrags mit eingeplant werden. Die Lehrpersonen und Schulleitenden können aber die damit verbundenen Aufgaben nicht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden, kantonalen Arbeitszeit leisten:

- kommunale Kurzvikariate
- kantonale Vikariate
 - kantonale VZE Gestaltungspool in Form eines Vikariats (als Stellvertretung einer Lehrperson, die für die Tätigkeitsbereiche Schule und Zusammenarbeit beurlaubt wird, oder für die vorübergehende Erhöhung (max. 14 Schulwochen) der Lektionenzahl an Regelklasse, an besonderen Klassen oder in der integrativen Förderung)
- Kurse
- DaZ-Aufnahmeunterricht
- Therapien



- audiopädagogische Angebote (Zentrum für Sprache und Gehör)
- ISR-Ressourcen in Form von
 - Therapien
 - Klassen- und Schulassistenzen
 - Pflegedienstleistungen
 - Aufträge für Beratung und Unterstützung
- kommunale Ressourcen für QUIMS-Aufgaben im Rahmen einer Anstellung als Schulleiterin, Schulleiter oder DaZ-Lehrperson
- Aufgabenstunde
- Nachhilfeunterricht
- Fachbegleitung am Arbeitsort (Berufseinführung)
- Klassen- und Schulassistenzen
- zusätzliche kommunale Entschädigung für die Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür mehr als 50 Stunden eingesetzt werden oder die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).
- Einsatz von Lehrpersonen in der Betreuung im Rahmen der erweiterten Tagesstrukturen
- Technischer Informatiksupport (First-Level-Support)
- Angebote der Musikschule
- Schulsozialarbeit
- Schulverwaltung
- alle übrigen, nicht aufgezählten Ressourcen und Tätigkeiten

5. Zuteilung der VZE

Der Kanton teilt den Gemeinden die VZE für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule zu. Die Schulpflegen legen mit den zugeteilten VZE ihren Stellenplan fest.

5.1. Lektionen innerhalb der zugeteilten VZE

Mit den zugeteilten VZE muss der gemäss Lektionen- bzw. Studententafel obligatorische Unterricht und die damit verbundenen Anteile gemäss Berufsauftrag eingerichtet werden. Dazu gehören im Kindergarten auch die Auffangzeit und die betreuten Pausen, sowie an der Sekundarschule die Wahlfächer im Sprachbereich der 3. Klasse (betrifft Abteilungen B und C, Wahlfächer Französisch und Englisch).

Ebenfalls innerhalb der zugeteilten VZE werden die folgenden sonderpädagogischen Angebote gebildet:

- IF (Mindestangebot)
- besondere Klassen (Aufnahmeklassen, Einschulungsklassen und Kleinklassen)

5.2. Gestaltungspool

Gemäss § 2c Abs. 3 LPVO wird den Gemeinden zusätzlich 0.028 VZE pro berechnete VZE (Summe der VZE Berufsauftrag an allen Stufen) zugeteilt. Diese dienen zur/dazu:

- a. Erhöhung Beschäftigungsumfang der Lehrperson für die Tätigkeitsbereiche Schule und Zusammenarbeit
- b. Erhöhung VZE Schulleitung
- c. Erhöhung VZE Berufsauftrag
- d. Lehrpersonen zu beurlauben und Vikariate einzurichten oder Vikariate als Zusatzlektionen einzurichten (maximal 14 Schulwochen pro Einsatz).

Die Schulpflege regelt die Verwendung und die Aufteilung.

Beim Gestaltungspool wird zwischen einem ganzjährigen Einsatz und temporären Einsatz unterschieden.

Zu den ganzjährigen Einsätzen gehören:

- Erhöhung VZE Berufsauftrag (mehr Lektionen im Regel- oder IF-Unterricht)
- Erhöhung VZE SL (mehr Ressourcen für die SL)
- zusätzliche Ressourcen für die LP in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit

Zu den temporären Einsätzen gehören:

- vorübergehendes zusätzliches Vikariat (z.B. für eine Klasse, die eine solche Unterstützung braucht oder für eine Projektwoche, in der die LP mehr Lektionen als üblich erteilen)
- bezahlter Urlaub und Einsatz eines Vikariats (je beurlaubte Lehrperson kann die Zeit während des bezahlten Urlaubs nutzen, um Arbeiten im Tätigkeitsbereich Schule und Zusammenarbeit zu erledigen)

5.3. VZE aus dem Stellenpool

Gemäss § 2c LPVO können zusätzliche VZE aus dem Stellenpool insbesondere gewährt werden:

- a. für kleine Gemeinden,
- b. für Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,
- c. für Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an SuS in der Aufnahme-klasse,
- d. bei unvorhergesehenen Veränderungen.

Zudem können Gemeinden in der Klassenbildung durch den Pool unterstützt werden, wo die Grösse der Klasse und ihre Zusammensetzung zu Schwierigkeiten im Unterricht führen.



Hinweise zum kantonalen Stellenpool finden Sie auf der Website des VSA: www.zh.ch/vs-vze.

5.4. Lektionen, die ausserhalb der zugeteilten VZE geführt werden können (LPVO § 2d)

Ausserhalb der VZE (ohne finanzielle Beteiligung durch den Kanton) können für folgende Bereiche Lektionen eingerichtet werden:

- Wahlfächer, ohne Wahlfächer im Sprachbereich (Sekundarschule 3. Klasse Abteilungen B und C, Wahlfächer Französisch und Englisch) sowie für 3 Wochenlektionen der Lektionentafel pro Klasse
- Freifächer (Sekundarschule: 1. Jahrgang TTG, 2. Jahrgang WAH)
- Kurse (z.B. Angebote für SuS mit ausgeprägter Begabung)
- Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie)
- Aufnahmeunterricht
- Aufgabenstunde

5.5. VZE Kredite für zusätzlich prognostizierte Schülerzahlen

Wenn das Gesuch für zusätzliche VZE mit der Zunahme der prognostizierten Schülerzahlen (gegenüber dem Stand vom 15. September) begründet wird, werden die zusätzlichen VZE als Kredit gewährt. Detaillierte Hinweise und Berechnungsbeispiele sind in der Weisung „Vollzeiteinheiten Kredit“ beschrieben.

6. VZE-Bedarf

Der Bedarf an VZE für eine Klasse leitet sich von der Lektionen- bzw. Stundentafel des obligatorischen Unterrichts sowie des Unterrichts in Halbklassen oder Teamteaching ab.

0.90 VZE entsprechen an Klassen des Kindergartens 24 WL

1 VZE entsprechen an Regelklassen der Primar- und Sekundarschulen, besonderen Klassen und IF 27.3 WL

6.1. VZE-Bedarf Kindergarten

Normaler VZE-Bedarf: 0.90 VZE pro Kindergartenklasse (Unterricht, Auffangzeit und betreute Pausen).

Jeder Kindergartenklasse werden zu den eigentlichen 0.88 VZE (24/27.3) zusätzlich 0.02 VZE zugeteilt. Damit erhält die Kindergartenlehrperson für die übrigen Tätigkeiten (z.B. Elternarbeit) die gleichen Mittel wie die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschule.

6.2. VZE-Bedarf Primarschule für normal grosse Klassen

Klasse	VZE-Bedarf	Anzahl Lektionen
1. Klasse Primarschule	1.25	34
2. Klasse Primarschule	1.25	34
3. Klasse Primarschule	1.28	35
4. Klasse Primarschule	1.17	32
5. Klasse Primarschule	1.28	35
6. Klasse Primarschule	1.25	34

Weitere Beispiele finden Sie in der Weisung „Klassen und Vollzeiteinheiten und Pflichtlektionen“.

6.3. VZE-Bedarf Sekundarschule für normal grosse Klassen

Klasse	VZE-Bedarf	Anzahl Lektionen
1. Klasse Sekundarschule	1.39	38
2. Klasse Sekundarschule	1.36	37
3. Klasse A Sekundarschule	0.73 - 0.81	20 – 22
3. Klasse B oder C Sekundarschule	0.77 - 0.84	21 – 23

7. Klassen

Die Lektionentafel der einzelnen Klassen sowie die Pflichtlektionen der SuS sind zwingend einzuhalten.

Eine detaillierte Zusammenstellung der obligatorischen Fächer der Lektionentafel aller Klassen ist auf den Weisungen „Lektionenzusammenstellung an der Primarschule“ und „Lektionenzusammenstellung an der Sekundarschule“ ersichtlich.

3 Wochenlektionen Unterricht sind im 3. Jahrgang der Sekundarschule nicht in den VZE enthalten.

Die maximalen Klassengrössen (früher Richtzahl) sind in der VSV §§ 5, 21 und 22 geregelt und in der Weisung „Maximale Klassengrösse an der Volksschule“ aufgelistet.



7.1. „Grosse Klassen“ mit mehr Schüler/innen als die maximale Klassengrösse

Übersteigt die Schülerzahl die maximale Klassengrösse um mehr als drei SuS, sind zwingende Massnahmen vorzusehen. Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Einrichten von zusätzlichen Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching. Dabei können auch in den Fächern TTG oder WAH zusätzliche Gruppen gebildet werden.
- Teilen der Klasse

Diese Massnahmen müssen innerhalb der zugeteilten VZE realisiert werden.

7.2. „Kleine Klassen“ mit unterdurchschnittlichem Klassenbestand

An Klassen mit unterdurchschnittlichem Klassenbestand kann die Anzahl Lektionen in Halbklassen oder Teamteaching teilweise oder ganz reduziert werden. Die Pflichtlektionen der SuS müssen jedoch zwingend eingehalten werden.

8. Kindergarten

8.1. Unterricht in Halbklassen

§ 4 Abs. 2 VSV hält fest, dass der Nachmittagsunterricht in Halbklassen stattfindet, sofern die Klasse mehr als 14 SuS aufweist.

9. Sekundarschule

9.1. Unterricht in Halbklassen

Der Unterricht in TTG und WAH wird in der Regel in Halbklassen erteilt.

9.2. Variantenentscheid

Die Schulpflege teilt dem VSA mit, wie die Sekundarstufe geführt wird:

- 2 oder 3 Abteilungen
- Anzahl Fächer in Anforderungsstufen, maximal 3 Fächer (aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch)

Die Schulpflege entscheidet, ob auf Beginn des folgenden Schuljahres die bisherige Variante weitergeführt oder ob eine neue Variante gewählt wird. Es ist möglich, den Variantenentscheid zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu ändern.

Die Meldung erfolgt an das VSA via Formular „Abteilungen und Anforderungsstufen an der Sekundarschule“, welches im Excel-Tool VZE integriert ist.

10. Sonderpädagogik

In den zugeteilten VZE sind die VZE für das Führen der IF und das Bilden von besonderen Klassen enthalten.

10.1. Mindestangebot für IF

Das Mindestangebot dafür ist einzuplanen:

- Kindergarten 0.40 VZE pro 100 SuS
- Primarschule 0.50 VZE pro 100 SuS
- Sekundarschule die Gemeinden legen Art und Umfang fest

10.2. Besondere Klassen

Besondere Klassen				Pflichtlektionen der SuS
Klasse	VZE	Lektionen Klasse	Halbklassenlektionen	
EK Einschulungsklasse	1.25	34	10	34 (wie 1. Klasse)
AK Aufnahmeklasse	effektiver Bedarf			entsprechende Klasse
KK Kleinklasse	effektiver Bedarf			entsprechende Klasse

11. Angebote ausserhalb der VZE gemäss VSM

11.1. Angebote für ausgeprägte Begabung (Begabtenförderung) § 5 VSM

Die Gemeinden können für SuS mit besonderer intellektueller Leistungsfähigkeit, sogenannte Hochbegabte, spezielle Unterrichtsangebote ausserhalb der IF machen. Dies können Kurse sein, in denen ihrer besonderen Leistungsfähigkeit und ihren Interessen entsprechende Lernangebote gemacht werden.



11.2. Therapien § 9 ff VSM

Die Therapieangebote umfassen:

- Logopädie
- Psychomotorik
- Psychotherapie

Die VSM sieht ein Höchstangebot im Bereich Therapien vor. Die Gemeinden setzen für Therapien pro 100 SuS höchstens ein:

- 0.60 VZE Kindergarten
- 0.40 VZE Primarschule
- 0.10 VZE Sekundarschule

Die Aufteilung zwischen verschiedenen Therapien ist Sache der Gemeinde. Wird das Höchstangebot für Therapien nicht benötigt, so kann die Gemeinde die überzähligen VZE Therapien für die Erweiterung des IF Unterrichts verwenden. Dazu ist die Bewilligung des VSA notwendig (Formular ist im Excel Tool Lehrerstellenbewilligung integriert).

11.3. Audiopädagogische Angebote § 9 Abs. 2 VSM

Als Therapien gelten auch die audiopädagogischen Angebote. Für dieses Angebot gilt das beschriebene Therapie-Höchstangebot nicht.

11.4. Aufnahmeunterricht § 12 VSM

Der Aufnahmeunterricht ergänzt und unterstützt den Unterricht der Regelklasse. Er richtet sich an Schulkinder nichtdeutscher Sprache („Fremdsprachige“). Er dauert in der Regel drei Jahre. Der Umfang des Angebots richtet sich nach der Anzahl der SuS mit Deutsch als Zweitsprache. Die Gemeinden bieten den Aufnahmeunterricht in insgesamt folgendem Umfang an:

- 0.5 – 0.75 WL pro SuS im Kindergarten
- 2 WL pro SuS der Primar- oder Sekundarschule im ersten Jahr (Anfangsunterricht)
- 0.5 – 0.75 WL pro SuS der Primar- oder Sekundarschule im zweiten und dritten Jahr (Aufbauunterricht)

12. Integrierte Sonderschulung

12.1. ISR Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule

Die Gemeinde beschliesst die Sonderschulbedürftigkeit des Kindes. Die Verantwortung für die Vereinbarung und das Setting für das Kind liegt bei der Gemeinde. Die Anstellung der Lehrperson(en) ist kantonal und die personelle Unterstellung ist in der Regelschule.

12.2. ISS Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule

Die Gemeinde beschliesst die Sonderschulbedürftigkeit des Kindes. Die Verantwortung für die Vereinbarung und das Setting für das Kind liegt bei der Sonderschule. Die Anstellung und die personelle Unterstellung der Lehrperson(en) ist Sache der Sonderschule.

13. Schulleitungen

13.1. VZE SL

Die VZE SL werden pro Gemeinde aufgrund der zugeteilten VZE Berufsauftrag (aller Schulstufen) sowie allfälliger weiterer VZE aus dem Stellenpool und VZE als Kredit berechnet.

- a. 0.204 VZE für jede Gemeinde (als Socket)
- b. 0.041 VZE pro VZE Berufsauftrag
- c. In Gemeinden mit 25 oder mehr VZE Berufsauftrag; weitere 0.128 VZE pro 25 VZE Berufsauftrag.

13.2. Berechnung der VZE SL

Die VZE für die Schulleitungen wurden für das Schuljahr 2023/24 neu berechnet und gelten für die folgenden zwei Schuljahre 2024/25 und 2025/26 (Grundlage: § 2c Abs. 2 LPVO).

13.3. Erweiterungen Schulleitungspensum

Der Beschäftigungsumfang der Schulleitungen und damit die kantonale Anstellung der Schulleitung können ergänzt werden durch:

- VZE Gestaltungspool (Kosten Staat/Gemeinde)
- VZE für Koordinationsaufgaben auf der Sekundarstufe: 0.011 VZE pro VZE Berufsauftrag (Kosten zu Lasten der Gemeinde)
- VZE Kommunale Erweiterung (Kosten zu Lasten der Gemeinde)
 - A Direktunterstellung von kommunalem Personal



Nicht dazu zählen folgende Personen:

- Lehrpersonen, die kantonale VZE besetzen oder Lektionen aus den Lektionentafeln des Lehrplans unterrichten (z.B. Sportlehrpersonen, Lehrpersonen im Wahlfach)
- Personen, die nicht der Schulleitung direkt unterstellt sind (z.B. das dem Hauswart unterstellte Reinigungspersonal)
- Personen, die der Schulleitung als fachliche Entlastung zugewiesen, aber nicht direkt unterstellt werden (z.B. Mitarbeiter/in aus der Schulverwaltung, die an einem Halbtage Arbeiten im Schulleiterbüro erledigt.
- B Koordination zwischen Schulen und/oder zusätzlichen Koordinationsaufgaben
 - Darunter fällt zum Beispiel die Koordination mit einem Betreuungsangebot, Schulsozialdienst oder Musikschule.
- C Schulleitende als Unterstützende im Schullalltag für nicht adäquat ausgebildete Lehrpersonen der Sekundarstufe
 - Die Anstellung von Quereinsteigenden während des berufsintegrierten Studiums kann zu einem Mehraufwand für die Schulleitenden führen. Für die Unterstützung der Quereinsteigenden im Schullalltag kann das Schulleitungspensum vorübergehend mit einer kommunalen Erweiterung erhöht werden. Pro Quest-Studierende oder –Studierender werden maximal 2 % zur Verfügung gestellt. Im Formular sind die Anzahl und die Namen der Quest-Studierenden aufzuführen. Die Erhöhung ist auf ein Schuljahr begrenzt und kann bei einem zweijährigen berufsintegrierten Studium im Folgejahr neu beantragt werden.
- D Schulleitende als Stellvertretende (Vikar/in)
 - Bei Schulleitenden, die bei einem Ausfall einer Lehrperson in der ersten Phase den Unterricht übernehmen (Kurzvikariat), kann für diese Tätigkeit der Umfang des Schulleitungspensums um maximal 0.0065 VZE pro VZE Berufsauftrag erweitert werden. Im Excel-Formular kann das Total der VZE Berufsauftrag (für alle Schulstufen) eingetragen werden, der Umfang der Erweiterung wird automatisch berechnet.

14. VZE-Tool

Die auszufüllenden Formulare für die Lehrerstellenbewilligung sind als Excel-File erhältlich. Im Tool sind folgende Informationen ersichtlich:

- VZE und Schülerzahlen (15.9. Vorjahr) Kindergarten
- VZE und Schülerzahlen (15.9. Vorjahr) Primarschule
- VZE und Schülerzahlen (15.9. Vorjahr) Sekundarschule
- VZE Schulleitung
- VZE Koordination (nur für die Sekundarschule)
- VZE Gestaltungspool

15. Termine

Folgende Unterlagen sind datiert und unterschrieben per Post an das VSA einzureichen:

- Zusammenstellung VZE
- Gesuch um kommunale Erweiterung
- Abteilungen und Anforderungsstufen an der Sekundarschule

Das ausgefüllte Excel-File ist elektronisch an britta.kull@vsa.zh.ch zu senden.

Die Unterlagen und das Excel-Tool erwarten wir bis 15. Februar 2024.

16. Stellenbesetzung

Die Stellen dürfen erst besetzt werden, wenn die benötigten VZE innerhalb der zugeteilten VZE liegen oder der zusätzliche VZE-Bedarf vom VSA schriftlich bewilligt wurde.

17. Veränderungen VZE-Kredit vor Beginn des Schuljahres

Die Planungsphase der Klassenbildung wird vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen. Bis zum Freitag vor den Sommerferien sind Korrekturen der Schülerzahlen und somit Anpassungen des Kredits möglich. Nachträgliche Veränderungen, die zu einer Anpassung des Stellenplans führen, müssen auch nach diesem Zeitpunkt dem Volksschulamt gemeldet werden. Das Volksschulamt sucht mit der betroffenen Gemeinde eine zweckmässige Lösung.



18. Veränderungen VZE während des Schuljahrs

Sind aufgrund von Veränderungen (z.B. Zuzug von SuS) zusätzliche Lektionen oder eine ganze Stelle nötig, nimmt die zuständige Stelle der Gemeinde mit dem VSA Kontakt auf. VZE Veränderungen müssen vor der Eingabe im Puls dem VSA via Excel Tool Lehrerstellenbewilligung gemeldet werden. Für die Bewilligung werden folgende Angaben benötigt:

- Was (IF, TT etc.)?
- Warum?
- Wie viel (Anzahl Lektionen)?
- Von welchen Ressourcen (Gestaltungspool, Stellenpool)?
- An wen gehen die Ressourcen (Name)?
- Per wann werden die zusätzlichen Lektionen eingesetzt (Datum an einem Montag)?

z.B. Per (Datum, jeweils Montag) 2 WL TT weniger an der 1. Klasse bei Frau XX im SH YY oder 2 IF und 1 ISR per (Datum, Montag) übernimmt Frau XY, SE XX

Der Sektor Personal verarbeitet die Mutation im Puls erst nach der Bewilligung via Anpassung im VZE-Tool.

19. Kontakt

Lehrerstellenbewilligung und VZE
Britta Kull

Telefontermin via Mailanfrage
E-Mail: britta.kull@vsa.zh.ch